

**Wichtige Hinweise zur Vermögensprüfung  
für Anträge im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2021**



Name Antragsteller	Eingangsstempel/angenommen am
Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen:	

Aufgrund des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wird in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen, **Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt.**

**Das gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist.** Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn der/die Antragsteller/in dies erklärt. **Erheblich ist Vermögen dann,** wenn Sie über mindestens 60.000 Euro und weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft jeweils über mindestens 30.000 Euro verfügen. **In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Alg II.**

Vorsorglich wurde die **Anlage Vermögen** zur Erhebung des Vermögens beigelegt. Mit der nächsten Folgeantragstellung wird aufgrund der befristeten Gesetzesregelung dann aber eine umfangreiche Vermögenserhebung erforderlich werden. Durch das Ausfüllen der Anlage Vermögen kann anhand der Angaben jedoch erkannt werden, ob relevante Sachverhalte für die Einkommensberechnung vorhanden sind. Insbesondere **Riesterrenten** sind wegen der pauschalierten Berücksichtigung für die Berechnung Ihres Einkommens wichtig. Daher sollten vor allem dazu entsprechende Belege beigelegt werden.

Sofern Ihnen Unterlagen für die Vermögensprüfung vorliegen, reichen Sie diese bitte ein. Es ist befristet aber **nicht erforderlich**, aktuelle Unterlagen (z. B. Stand von Versicherungen, Bausparverträgen etc.) **von Dritten abzufordern.**

Durch monatliche Datenabgleiche werden u. a. Bausparverträge, Konten, Sparbücher, Depots usw. bekannt. Sofern Sie darüber verfügen, wären die entsprechenden Angaben überdies hilfreich, um spätere Nachfragen im Rahmen von Datenabgleichen zu vermeiden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Hinweis: Es muss mindestens die folgende Erklärung zum erheblichen Vermögen ausgefüllt werden. Die Angaben auf der Anlage Vermögen sind erst mit dem Folgeantrag verpflichtend.**

<b>Erklärung - Angaben zu den Vermögensverhältnissen</b>	
<input type="checkbox"/> Ich kann derzeit keine vollständigen Angaben zu meinem Vermögen machen. <b>Ich erkläre jedoch hiermit, dass ich und die in meiner Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen über kein erhebliches Vermögen verfügen.</b>	
<b>Sollte bei Ihnen erhebliches Vermögen vorliegen, füllen Sie bitte die Anlage Vermögen aus. Hierzu sind Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auch weiterhin verpflichtet (§ 60 SGB I).</b>	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
Ort, Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter (falls Antragsteller minderjährig)